

det werden, wenn der konkrete *Verstoß gegen die Stadt- oder Gemeindeordnung zugleich eine Verletzung der Normen einer zentralen Rechtsvorschrift* darstellt. Allein auf der Grundlage von Stadt- und Gemeindeordnungen dürfen Ordnungsstrafmaßnahmen oder andere rechtliche Sanktionen bzw. Maßnahmen nicht festgelegt oder ausgesprochen werden.

Wichtige in zentralen Rechtsvorschriften vorgesehene Möglichkeiten, auf Verletzungen von Stadt- und Gemeindeordnungen zu reagieren, sind: Verwarnungen mit Ordnungsgeld, Ordnungsstrafen (vgl. 6.3.), die Auflage an den verpflichteten Bürger oder Betrieb (vgl. 5.6.), den Rechtszustand wiederherzustellen, sowie die Durchführung von Maßnahmen auf seine Kosten, wenn er dieser Aufforderung nicht nachkommt (vgl. 6.2.1.), das Zwangsgeld (vgl. 6.2.2.) oder die Übergabe einer Ordnungswidrigkeit zur Beratung und Entscheidung an ein gesellschaftliches Gericht. Diese differenzierten rechtlichen Möglichkeiten müssen voll genutzt werden, was noch nicht überall der Fall ist.

Es kommt darauf an, energisch und mit hoher staatlicher Autorität allen Verletzungen der Stadt- und Gemeindeordnungen entgegenzuwirken. Dazu sind alle Initiativen der Bürger und ihr verantwortungsbewusstes Handeln zu fördern. Ebenso ist zu diesem Zweck gemeinsam mit den gesellschaftlichen Organisationen die Bewegung für vorbildliche Ordnung, Disziplin und Sicherheit im Territorium mit hoher Wirksamkeit zu organisieren und zu nutzen.

15.2. Die Verantwortlichkeit der Verursacher von Gefahren oder Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit

Zur Verantwortung der Organe des Staatsapparates für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit gehört es, den Verursacher von Gefahren oder Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bzw. denjenigen, der sie rechtlich zu vertreten hat, im Einzelfall zu verpflichten, die Gesetzlichkeit wiederherzustellen sowie Gefahren oder eingetretene Störungen abzuwehren bzw. zu beseitigen. Entsprechende Befugnisse dazu für die betreffen-

den Organe des Staatsapparates ergeben sich aus speziellen Rechtsvorschriften, die meist auch die Verantwortlichkeit der Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen sowie der Bürger regeln, die Gefahren und Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu vertreten haben.

Diese Verantwortlichkeit umfaßt das Entstehenmüssen von Personen, einschließlich juristischer Personen,

- für ein Verhalten, das für Gefahren oder Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ursächlich ist;
- für den gefährlichen bzw. störenden Zustand von Sachen, den sie zu vertreten haben;
- für die Abwehr von Gefahren und die Beseitigung von Störungen bei Vorliegen besonderer Notstände.

In den Rechtsvorschriften wird bei der Regelung der Verantwortlichkeit der Grundsatz verfolgt: Jeder hat sich persönlich so zu verhalten oder den von ihm zu vertretenden Zustand von Sachen so zu gestalten, daß dadurch keine Gefahren oder Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit verursacht werden. Geschieht dies nicht, so sind die zuständigen Organe des Staatsapparates berechtigt und verpflichtet, den jeweils Verantwortlichen zur Abwehr bzw. Beseitigung dieser Gefahr oder Störung in Anspruch zu nehmen.

Nach den Rechtsvorschriften müssen folgende *objektive und subjektive Voraussetzungen* gegeben sein, um die Verantwortlichen in Anspruch nehmen zu können (vgl. auch Abb. 20):

Erstens: Objektive Voraussetzung ist immer eine *konkrete Gefahr* oder eine bereits *eingetretene Störung*. Der Begriff Störung schließt den entstandenen Schaden ein.

Dabei wird in den betreffenden Rechtsvorschriften zwischen *Verhaltensstörung* und *Zustandsstörung* unterschieden. Die Verhaltensstörung resultiert aus einem entsprechenden Verhalten von Personen, die Zustandsstörung geht vom Zustand einer Sache aus. Aus der Verhaltensstörung folgt eine verwaltungsrechtliche Verantwortlichkeit, die auch als *Verhaltenshaftung* bezeichnet wird. Der Zustandsstörung entspricht eine verwaltungsrechtliche Verantwortlichkeit, die *Zustandshaftung* genannt wird. Diese Unterscheidung ist für die Anwendung der verwaltungsrechtlichen Regelungen über die Verantwortlichkeit